

Bebauungsplan VERGÜNGUNGSEINRICHTUNGEN UND ANDERE IN DER INNENSTADT

Bebauungsvorschriften

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzVO)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)

Festsetzungen

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden die Baublöcke gem. § 1 Abs. 2 und 3 BauNVO entsprechend den Eintragungen im Plan "Festsetzungen"

- im wesentlichen als Kerngebiete (MK), § 7 BauNVO,
- in Teilbereichen als Mischgebiete (MI), § 6 BauNVO,
- in einem Teilbereich als allgemeines Wohngebiet (WA), § 4 BauNVO,
- in Teilbereichen als Flächen für den Gemeinbedarf, § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB,
- als Verkehrsflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

ausgewiesen.

Wo Bebauungspläne rechtsverbindlich sind, entsprechen die Festsetzungen dem dortigen Planinhalt.

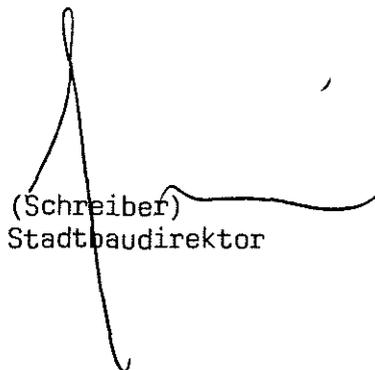
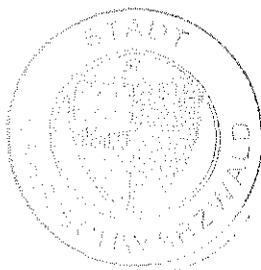
In Teilen des Bebauungsplanbereiches sind gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO die nachstehend aufgeführten baulichen Anlagen nicht zulässig.

1. Spielhallen in den Bereichen des Planes "Festsetzungen", umgrenzt und gekennzeichnet durch strichpunktierte Linien (Strich-Punkt und Strich-Punkt-Punkt) und flächenhafte Schraffur.
2. Imbißstände und -wagen im Sinne von baulichen Anlagen gemäß der Landesbauordnung sowie Sexshops, -kinos und -shows im Bereich des Planes "Festsetzungen", umgrenzt durch die strichpunktierte Linie (Strich-Punkt).

Lahr/Schwarzwald, den 4. August 1989



(Dietz)
Oberbürgermeister



(Schreiber)
Stadtbaudirektor

Der Bebauungsplan wurde am 30.09.1989 rechtsverbindlich.
Lahr/Schwarzwald, den 3.10.1989

(Schreiber)
Stadtbaudirektor

